

## Allgemeine Mietbedingungen

- Art. 1 Anwendbarkeit**  
Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Mieter und dem Vermieter. Der Vermieter lehnt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters ausdrücklich ab.
- Art. 2 Angebot und Vertrag**
- 2.1 Der Mietvertrag kommt durch seine Unterzeichnung durch den Vermieter und den Mieter zustande oder der Vermieter hat den Mietvertrag auf andere Weise bestätigt.
- 2.2 Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf einen Dritten zu übertragen.
- Art. 3 Preise**
- 3.1 Der vereinbarte Mietpreis versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer und gilt ausschließlich für die Nutzung des Materials in Europa.
- 3.2 Alle Kosten für Transport, Kraftstoff, Verpackung, Verbrauchsmaterial, Lieferung und Montage sowie sonstige Abgaben, die staatlicherseits auferlegt sind, gehen zu Lasten des Mieters. Diese Kosten sind daher nicht im Mietpreis enthalten und müssen zusammen mit der (ersten) Mietzahlung bezahlt werden.
- Art. 4 Mietdauer**
- 4.1 Die Mietdauer beginnt zum vereinbarten Datum und Zeitpunkt. Insbesondere:  
A. wenn vereinbart wurde, dass der Vermieter das Material liefert: zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermieter das Material am vereinbarten Ort zur Verfügung gestellt hat;  
B. wenn vereinbart wurde, dass der Mieter das Material an einem vereinbarten Ort abholt: zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 4.2 Der Vermieter gerät hinsichtlich der Zurverfügungstellung des Materials erst in Verzug, wenn ihm eine weitere angemessene Frist gesetzt wurde und der Vermieter diese Frist hat verstreichen lassen.
- 4.3 Nimmt der Mieter das Material nicht am vereinbarten Ort ab und ist dies nicht dem Vermieter anzulasten, gerät der Mieter in Verzug. Alle mit der Nichtabnahme verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 4.4 Die Mietdauer endet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, mit Ablauf der vereinbarten Dauer. Die Mietdauer endet faktisch, wenn der Vermieter tatsächlich über das vermietete Material verfügt.
- Art. 5 Kontrolle und Reklamationen**
- 5.1 Der Mieter muss das Material zum Zeitpunkt der Abnahme auf sichtbare Mängel untersuchen. Sind sichtbare Mängel vorhanden, hat der Mieter dies auf dem CMR Frachtbrief zu vermerken. Das Material gilt als in gutem Zustand und vertragsgemäß geliefert, wenn und soweit nichts auf dem CMR Frachtbrief und/oder anderen Frachtpapieren angegeben ist.
- 5.2 Reklamationen wegen sichtbarer Mängel verfallen, wenn der Mieter den Vermieter nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Übernahme des Materials schriftlich über den Mangel informiert hat.
- 5.3 Nicht sichtbare Mängel, die zum Zeitpunkt der Untersuchung (siehe Absatz 1) nicht entdeckt wurden und auch nicht hätten entdeckt werden können, hat der Mieter dem Vermieter innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Entdeckung oder zumindest nachdem der Mieter den Mangel mit vernünftiger Wahrscheinlichkeit hätte feststellen können, schriftlich, unter genauer Angabe der Art und des Grunds der Reklamationen/Mängel, mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Mieter nicht mehr auf einen nicht sichtbaren Mangel am Material berufen.
- 5.4 Mängel, die der Mieter nicht rechtzeitig entdeckt hat, weil er das Material nach der Abnahme nicht sorgfältig auf ihre Tauglichkeit, Unversehrtheit und Vollständigkeit überprüft hat, oder Mängel, die der Mieter dem Vermieter nicht rechtzeitig schriftlich mitteilt, können keinen Grund für eine Minderung des Mietpreises, die Auflösung des Mietvertrages oder Schadenersatz darstellen.
- 5.5 Eventuelle Klagen sind binnen einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach der Reklamation bei einem infolge dieser Bedingungen zuständigen Gericht anhängig zu machen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jeder Anspruch auf Schadenersatz.
- Art. 6 Rückgabe nach Beendigung des Mietvertrages**
- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Mieter das Material am Ende des Mietvertrages am vereinbarten Ort an den Vermieter zurückgeben. Der Mieter muss das Material gereinigt und im Originalzustand (wie auf dem Lieferschein angegeben) an den Vermieter oder einen durch den Vermieter bezeichneten Dritten zurückgeben. Alle damit verbundenen (Transport-)Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 6.2 Stellt der Mieter das Material dem Vermieter nicht am vereinbarten Ort und Datum zur Verfügung (Beendigung des Mietvertrages), gerät der Mieter in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder einer Mahnung seitens des Vermieters bedarf.
- 6.3 In diesem Fall hat der Mieter unbeschadet des Rechts auf volle Entschädigung eine Schadens-/Nutzungsgebühr in Höhe des Mietpreises zu zahlen.
- 6.4 Stellt sich nach der Rückgabe des Materiales heraus, dass es beschädigt wurde oder nicht vom Mieter gereinigt wurde, haftet der Mieter für die dem Vermieter dadurch entstandenen Schäden und Kosten. Dies gilt nicht, wenn der Mieter nachweist, dass der Schaden und die mangelnde Sauberkeit auf Umstände zurückzuführen sind, die ihm nicht anzulasten sind.
- 6.5 Das Material ist und bleibt Eigentum des Vermieters. Der Mieter darf das Material ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte veräußern und/oder übertragen oder es mit irgendeinem beschränkten Recht belasten. Dem Mieter ist es auch nicht gestattet, mit einem Dritten einen Vertrag abzuschließen, in dem sich der Kunde zur Durchführung der vorgenannten Rechtshandlungen verpflichtet.

6.6 Wird das Material gepfändet (oder droht es gepfändet zu werden) oder machen Dritte Ansprüche gegen das Material geltend, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren. Der Mieter hat dann nach den Anweisungen des Vermieters zu handeln.

## Art. 7 Zahlung und Sicherheit

7.1 Für die Zahlung gilt eine Ausschlussfrist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

7.2 Wird die Ausschlussfrist (Artikel 7.1) überschritten, gerät der Mieter unverzüglich in Verzug, ohne dass eine Zahlungsaufforderung oder Inverzugsetzung erforderlich ist. In diesem Moment:

- werden alle ausstehenden Rechnungen des Vermieters an den Mieter sofort fällig und sind in voller Höhe zahlbar;
- muss der Mieter das gemietete Material auf erste Aufforderung des Vermieters gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 dieser Bedingungen an den Vermieter zurückgeben.

7.3 Das Recht des Mieters zur Aufrechnung von Forderungen gegen den Vermieter wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.4 Dem Mieter ist es nicht gestattet, eine Verpflichtung des Mieters aus dem Mietvertrag oder anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien ganz oder teilweise auszusetzen.

7.5 Für den Fall, dass der Vermieter der Ansicht ist, dass sich der Mieter in einer schlechten finanziellen Situation befindet oder dass der Konkurs oder die Zahlungsunfähigkeit des Mieters beantragt oder ausgesprochen wurde, befindet sich der Mieter sofort in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt gelten die in Artikel 7.2 genannten Bedingungen.

7.6 Ab dem Zeitpunkt des Verzuges, wie in Absatz 2 vorgesehen, schuldet der Mieter Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat auf den vollen Rechnungsbetrag. In diesem Zusammenhang wird ein Teil eines Kalendermonats als ein ganzer Kalendermonat angesehen.

7.7 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist (Artikel 7 Absatz 1) schuldet der Mieter außergerichtliche Kosten. Diese außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten werden auf mindestens 15 % des fälligen Betrages einschließlich Mehrwertsteuer und mindestens 250,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt, unbeschadet des Rechts des Vermieters auf sonstigen Schadenersatz.

7.8 Alle gerichtlichen Kosten, die dem Vermieter zur Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters entstehen, werden vom Mieter erstattet. Zu den gerichtlichen Kosten gehören unter anderem die Kosten eines Insolvenzantrags im Wege des Inkassoverfahrens.

7.9 Der Vermieter ist, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die wirtschaftliche Lage des Mieters dies rechtfertigt, jederzeit berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und im Vorgriff darauf die Ausführung des Vertrages auszusetzen.

7.10 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Mieter verpflichtet, pro Vertrag eine Kautions für Miete und eventuelle Schäden zu hinterlegen. Die Kautions wird nach Ermessen des Vermieters im Verhältnis zur angegebenen Mietdauer und zum Wert des Mietgegenstands festgelegt. Bei Verlängerung des Vertrages muss der Mieter auf Verlangen des Vermieters eine neue Kautions zahlen.

7.10 Zahlt der Mieter die Kautions nicht rechtzeitig, kann der Vermieter den Vertrag einseitig kündigen, unbeschadet des Rechts des Vermieters auf Entschädigung.

7.11 Der Mieter darf die Kautions nicht als Vorauszahlung auf die fälligen Mietkosten betrachten. Der Mieter darf die Kautions auch nicht als Abfindung für das Risiko von Beschädigung, Diebstahl oder Unterschlagung des Mietgegenstandes betrachten. Am Ende des Vertrages kann der Vermieter die vom Mieter geschuldeten Beträge mit der Kautions verrechnen. Wenn festgestellt wird, dass der Mieter alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat, wird der Vermieter die Kautions an den Mieter zurückerstatten.

## Art. 8 Pflichten des Mieters

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Material mit der gebotenen Sorgfalt gemäß dem Verwendungszweck und der Ausrüstung zu benutzen, wie in der Bedienungsanleitung angegeben, und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen und/oder branchenüblichen Richtlinien.

8.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Material ausschließlich von autorisierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit ausreichender Sachkenntnis bei der Ausübung ihrer Aufgaben benutzen zu lassen.

8.3 Der Mieter verpflichtet sich, das Material:

- A. in gutem Zustand zu halten (oder in gutem Zustand halten zu lassen), indem er die Gebrauchsanweisung des Herstellers und die Anweisungen des Vermieters befolgt;
- B. ständig die ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen und, soweit nicht anders vereinbart, rechtzeitig die zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Funktion erforderlichen täglichen Wartungsarbeiten durchzuführen, dies jeweils in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Herstellers und des Vermieters;
- C. erst nach vorheriger Zustimmung des Vermieters von dem Standort, an dem das Material auf Grundlage des Mietvertrages verwendet werden soll, wegzustellen oder zu verlegen.

8.4 Der Mieter ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt:

- A. das Material für andere als die vereinbarten Zwecke zu verwenden;
- B. (Ver-)Änderungen an dem Material oder der Art des Materials vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder eine eintragungspflichtige Eigenschaft anzubringen oder anbringen zu lassen.
- C. das Material ganz oder teilweise Dritten (unter-) zu vermieten und/oder zur Verfügung zu stellen und/oder von Dritten nutzen zu lassen.

8.5 Wenn für die Nutzung des Materials eine Lizenz erforderlich ist, ist der Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Lizenz rechtzeitig erworben wird.

8.6 Der Mieter ist verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um den Diebstahl des Materials zu verhindern.

8.7 Der Mieter muss dem Vermieter stets Zugang zu den Räumlichkeiten und Gebäuden des Mieters gewähren, um diese zu betreten und das betreffende Material in Besitz zu nehmen. Alle damit verbundenen Kosten und der daraus resultierende Schaden für den Vermieter gehen zu Lasten des Mieters.

- 8.8 Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Material während der Laufzeit des Mietvertrages durch ähnliches Material zu ersetzen, wenn dies nach seiner Auffassung wünschenswert oder notwendig ist. In diesem Fall kann der Mieter weder Schadenersatz, noch Aufrechnung, Aussetzung, Abzug oder Auflösung des Vertrages verlangen.
- 8.9 Wenn der Mieter die Bestimmungen dieses Artikels nicht einhält, schuldet der Mieter eine sofort fällige Vertragsstrafe von € 1.000,00 pro Tag mit einem Höchstbetrag von € 20.000,00, ohne dass der Vermieter den Mieter in Verzug setzen muss, unbeschadet des Rechts des Vermieters auf vollständige Entschädigung.
- Art. 9 Schäden, Risiko und Verlust**
- 9.1 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, gelten die neuesten Incoterms. Bei Lieferung des gemieteten Materials durch den Vermieter an den Mieter gilt CPT (Incoterms: *Carriage Paid To*). Der Vermieter bezahlt den Transport. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung des Materials und die etwaigen Mehrkosten gehen vom Vermieter auf den Mieter über, sobald die Ware an den Spediteur übergeben wird. Der Mieter trägt daher das Risiko des Transports einschließlich der Be- und Entladung.
- 9.2 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das erforderliche und autorisierte Personal zum vereinbarten Zeitpunkt für die Entgegennahme oder Rückgabe des Materials anwesend ist. Be- und Entladeeinrichtungen müssen vorhanden sein. Das Be- und Entladen muss an einem (öffentlichen) für Lastkraftwagen zugänglichen Ort mit befestigtem Untergrund erfolgen.
- 9.3 Der Betrieb und die Nutzung des Materials erfolgt jederzeit auf Gefahr des Mieters.
- 9.4 Der Mieter haftet für jeglichen Schaden am Material und Verlust des Materials, der sich während der Mietdauer oder zumindest in dem Zeitraum ereignet, bis er das Material an den Vermieter zurückgegeben hat. Der Mieter haftet unabhängig davon, ob er die Beschädigung, den Verlust, den Diebstahl oder die Nichtverwendbarkeit oder Wertlosigkeit des Materiales zu vertreten hat.
- 9.5 Schäden am Material, die innerhalb des Zeitraums, in dem der Mieter für das Material verantwortlich ist, verursacht werden, sind dem Vermieter unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Auftreten, schriftlich mitzuteilen.
- 9.6 Im Falle von Diebstahl, Verlust, Vermissten und Zerstörung des Materials ist der Mieter verpflichtet, dies innerhalb von 24 Stunden nach der Entdeckung dem Vermieter mitzuteilen und bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eine (Kopie des) Anzeigeprotokolls zuzusenden.
- 9.7 Wenn der Mieter es unterlässt, Anzeige zu erstatten und/oder dem Vermieter ein Anzeigeprotokoll auszuhändigen, gilt der Diebstahl als Unterschlagung.
- 9.8 Bei Diebstahl, Verlust, Vermissten, Zerstörung, Beschädigung oder (wirtschaftlichem) Totalschaden des Materials verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter den Schaden zum Neuwert zu ersetzen.
- 9.9 Falls eine Reparatur noch möglich ist/durch die Nutzung des Materials durch den Mieter eine Reparatur des Materials erforderlich ist, muss dies von durch den Vermieter beauftragten Personen durchgeführt werden. Die Reparaturkosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 9.10 Gutachten, die durch den Vermieter oder in seinem Auftrag zum Zwecke der Ermittlung von Schäden, Reparatur- und/oder Reinigungskosten am Material erstellt werden, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter stimmt im Voraus zu, dass ein Gutachten auf Kosten des Mieters durch eine vom Vermieter beauftragte anerkannte Bewertungsstelle oder durch den Vermieter selbst durchgeführt wird.
- Art. 10 Haftung des Vermieters**
- 10.1 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter entstehen, außer und soweit der Mieter nachweisen kann, dass dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.
- 10.2 Der Vermieter haftet unter keinen Umständen für Folgeschäden und finanzielle Verluste des Mieters.
- 10.3 Der Vermieter haftet in keinem Fall für Umsatzausfall und/oder entgangenen Gewinn, Miete/Kauf eines Ersatzobjekts, Schäden durch Verspätung oder Stillstand, Arbeitskosten, Zinsen, Reparatur- und Transportkosten und Strafen.
- 10.4 Alle anderen Schäden als Personenschäden (siehe unter B) sind ausdrücklich begrenzt auf:  
A) einen Betrag von 2.500,00 € ohne Mehrwertsteuer.  
B) Personenschäden Dritter sind ausdrücklich auf den Betrag beschränkt, der von der Versicherung im betreffenden Fall ausgezahlt wird, zuzüglich der Selbstbeteiligung des Vermieters. Erfolgt aus welchem Grund auch immer keine Zahlung aus der Versicherung, ist die Haftung für Schäden ausdrücklich auf den Betrag von € 10.000 begrenzt.
- 10.5 Der Vermieter ist berechtigt, den Schaden durch einen von ihm zu beauftragenden unabhängigen Branchensachverständigen bewerten zu lassen.
- 10.6 Unter Schäden werden auf jeden Fall Schäden durch Nichterfüllung, Schäden durch Auflösung und Schäden aufgrund von unerlaubter Handlung verstanden.
- 10.7 Die Frist, in der der Vermieter für den Ersatz des Schadens (Klagerecht) haftbar gemacht werden kann, ist in allen Fällen und bei drohendem Verlust des Rechts auf einen Zeitraum von 1 Monat nach Eintritt des Schadenereignisses begrenzt.
- 10.8 Alle Schadenersatzansprüche sind nach Maßgabe dieser Bedingungen (Klage) innerhalb von 12 Monaten ab Beginn des Tages, an dem der Schadenersatzanspruch geltend gemacht wurde, beim zuständigen Gericht einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Recht des Mieters auf Schadenersatz.
- 10.9 Wird der Vermieter von Dritten haftbar gemacht, verpflichtet sich der Mieter hiermit, den Vermieter von allen Folgen dieser Haftung freizustellen.
- 10.10 Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen des Mieters oder Dritter auf Schadenersatz wegen direkter, indirekter und/oder Folgeschäden frei.
- Art. 11 Höhere Gewalt**
- 11.1 Unter höherer Gewalt wird der in Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches genannte Begriff verstanden.
- 11.2 Höhere Gewalt umfasst in jedem Fall, ist aber nicht beschränkt auf Versäumnisse durch den Vermieter infolge von Krieg oder Kriegsgefahr, staatlichen Maßnahmen und Transportverboten, Terrorismus, Tumulten, Rebellion, Schäden durch Krieg oder Unruhen, Streiks (organisiert und unorganisiert), Betriebsbesetzung, Überschwemmungen, Transportproblemen, Feuer, Wasserschäden, Defekten an Maschinen und Störungen in der Energieversorgung

- 11.3 bei dem Vermieter oder bei Lieferanten des Vermieters sowie Nichterfüllung durch Lieferanten des Vermieters. Im Falle höherer Gewalt ist der Vermieter ohne gerichtliche Intervention berechtigt, die Erfüllung des Vertrages für die Dauer der Situation höherer Gewalt auszusetzen, ohne dass der Vermieter in diesem Fall zu Schadenersatz verpflichtet ist.
- 11.4 Hat die höhere Gewalt länger als einen Monat gedauert oder ist sicher, dass die höhere Gewalt länger als einen Monat andauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich aufzulösen. Auch in diesem Fall ist der Vermieter zu keinerlei Schadenersatz gegenüber dem Mieter verpflichtet.

## Art. 12 Kündigung/Annullierung

- 12.1 Der Vermieter ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung per Einschreiben aufzulösen, ohne dass es einer gerichtlichen Intervention bedarf und ohne dass er zu irgendwelchem Schadenersatz verpflichtet ist, wenn:
- a. sich der Mieter weigert, auf erstes Verlangen unter den in Artikel 7 Absatz 9 genannten Umständen die Vorauszahlung oder die Stellung einer angemessenen Sicherheit zu leisten;
  - b. der Mieter Zahlungsaufschub beantragt, der Mieter ein eigenes Insolvenzverfahren beantragt oder wenn ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Mieter stellt oder der Mieter abgewickelt wird;
    - a. der Mieter stirbt;
    - b. der Mieter einer Verpflichtung aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Bedingungen gegenüber dem Vermieter nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und trotz einer entsprechenden Aufforderung die Verpflichtung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach einer solchen Aufforderung vollständig erfüllt hat.
- 12.2 Eine Annullierung eines Vertrages durch den Mieter kann nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters erfolgen. Unbeschadet des Rechts des Vermieters auf vollen Schadenersatz hat der Vermieter im Falle der Auflösung eines Vertrages wegen Nichterfüllung der Verpflichtung durch den Mieter oder im Falle der Zustimmung des Vermieters zur Annullierung durch den Mieter Anspruch auf eine Entschädigung. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich, im Verhältnis zur vereinbarten Lieferfrist, nach der Zeit zwischen dem Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag vom Vermieter aufgelöst oder vom Mieter annulliert wird. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich davon abgewichen wird, gilt auf jeden Fall, dass der Schadenersatz pauschal nach folgender Staffelung festgesetzt wird:
- Erfolgt die Auflösung/Annullierung 3 Tage vor Mietbeginn, beträgt die Entschädigung des Mieters an den Vermieter 50 % des vereinbarten Mietpreises für den vereinbarten Zeitraum, jedenfalls aber eine Monatsmiete;
  - Wenn das Material bereits geliefert wurde, beträgt die Entschädigung des Mieters an den Vermieter 100 % des vereinbarten Mietpreises für den vereinbarten Zeitraum, jedenfalls aber eine

Monatsmiete, unbeschadet des Rechts auf vollständige Entschädigung.

- Wird das gemietete Material nicht in gutem Zustand an den Vermieter zurückgegeben, schuldet der Mieter neben dem Schadenersatz den Mietpreis als Nutzungsentgelt, bis der Vermieter das Material in gutem Zustand zurückerhalten hat, unbeschadet des Rechts auf vollständige Entschädigung.

## Art. 13

### Inspektion bei Inbetriebnahme in Belgien

Alle VIAVAC Vakuümheber werden in Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG geliefert und sind nach der Konstruktionsnorm EN-13155 ausgeführt. Vakuümheber, die für den Einsatz in Belgien bestimmt sind, müssen jedoch zusätzlich vor der Inbetriebnahme gemäß ARAB Artikel 280 der belgischen Gesetzgebung einer Inspektion unterzogen werden. Diese Inspektion muss von einem EDTC (Anerkanntes Technisches Prüfinstitut) durchgeführt werden. Die Inspektion und die damit verbundenen Kosten sind nicht in unserem Lieferumfang enthalten und müssen vom Mieter selbst veranlasst werden.

## Art. 14

### Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 14.1 Die Vereinbarungen zwischen den Parteien unterliegen niederländischem Recht.
- 14.2 Alle Streitigkeiten, die mit dem abgeschlossenen Vertrag im Zusammenhang stehen und/oder daraus resultieren, werden von dem am Geschäftssitz des Vermieters zuständigen Gericht entschieden, sofern dem nicht verbindliche niederländische Vorschriften entgegenstehen. Der Vermieter hat jedoch das Recht, die Streitigkeit bei einem anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen.